

I. Allgemeines

1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen DeepService Integration (**AGB**) der DeepCloud AG (**DeepCloud**) für die Nutzung ihrer API zur Integration eines DeepServices (**DeepService**) in die Software eines Lösungspartners (**LP**), wobei der LP bestimmte Aufgaben zur Erbringung der DeepServices übernehmen kann.
2. Diese AGB legen die Rechte und Pflichten der Parteien bei Nutzung der DeepCloud API (**API**) und Integration von DeepServices fest.

II. Vertragsgegenstand

1. Jede Nutzung der API und Integration eines DeepServices muss vorgängig bei DeepCloud beantragt und durch sie genehmigt werden. Sie erfolgt nur nach Akzeptanz dieser AGB. Es besteht kein Anspruch des LPs auf Integration eines DeepServices in seine Software. DeepCloud ist in der Wahl ihrer LP frei. Bei einer Ablehnung entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber DeepCloud.
2. Auf Anfrage stellt DeepCloud für die Software des LPs eine Test- und Demonstrationsumgebung zur Verfügung. Hierfür schliesst DeepCloud - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Gewährleistung und Haftung aus.
3. Es gelten die von DeepCloud geforderten Vorgaben (wie technische Schnittstellenbeschreibung, Zugriff via https, OAUTH etc.). Der LP hat diese vollständig zu erfüllen. Er stellt DeepCloud seinerseits alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
4. Sofern DeepCloud den LP berät oder sonstige Leistungen für ihn erbringt, verpflichtet er sich, diese nach vorgängiger Information nach effektivem Aufwand und den jeweils aktuellen Stundensätzen zu vergüten.
5. DeepCloud prüft, ob der LP die geforderten Vorgaben erfüllt und ob der vorgesehene Austausch technisch fehlerfrei und sicher funktioniert. Weitere Prüfungen der Funktionen oder Eigenschaften der Software oder der Integration des DeepServices sind nicht Gegenstand der Prüfung. Der LP nimmt selbst ausreichende Prüfungen vor und beseitigt allfällige Fehler innert angemessener Frist, damit eine erfolgreiche Integration stattfindet.
6. Sofern er Informationen oder Daten des Kunden (**Informationen**), die für die Erbringung des integrierten DeepServices erforderlich sind, erfasst, sorgt er dafür, dass diese wie vom Kunden angefordert, vollständig, zeitnah, fehlerfrei und richtig an DeepCloud übermittelt werden. Er ist verantwortlich für diese Informationserfassung und -übermittlung an den DeepService sowie die Funktionsfähigkeit seiner Software. Er sorgt für die Zustimmung seiner Kunden zum Informationsaustausch.
7. Nach Genehmigung erhält der LP von DeepCloud eine Zugangsberechtigung für die API (**API-Key**). Eine Weitergabe des API-Keys an Dritte und dessen Verwendung für einen anderen als den vertragsgemässen Zweck sind nicht gestattet. Der LP wird nur so weit auf die API zuzugreifen, als dies zur Integration des DeepServices in seine Software nötig ist, und dabei jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einhalten.
8. Die Integration muss während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses funktionsfähig sein und die jeweils aktuellen Vorgaben von DeepCloud einhalten. Sie hat jederzeit das Recht, diese anzupassen sowie Updates vorzunehmen. Diese setzt der LP zeitnah um, andernfalls kann DeepCloud seine Nutzung der API unterbinden und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Dies lässt beim LP keine Ansprüche entstehen. Der LP prüft eigenverantwortlich, ob sich Änderungen auf seine Softwareintegration auswirken, und setzt sie ggf. um.
9. DeepCloud hat das Recht, die Sicherheit, Qualität und Funktionsfähigkeit der API Nutzung und der Integration des DeepServices durch Selbstauskünfte des LPs oder durch Protokollierungen zu prüfen und eine Genehmigung zu widerrufen.
10. Ist der LP für eine Fehlfunktion oder Nichtverfügbarkeit der DeepServices verantwortlich, setzt er alle vertretbaren Anstrengungen und Mittel ein, um diese unverzüglich zu beseitigen und unterrichtet DeepCloud hierüber. Er informiert ebenfalls seine Kunden über Nichtverfügbarkeiten oder Fehlfunktionen der Integration oder eines Informationsaustausches.
11. Der LP kann mit seinen Kunden eigene Regelungen zur Nutzung der DeepServices in seiner Software vereinbaren, die neben den Allgemeinen Bestimmungen der DeepCloud AG für die Nutzung des DeepCloud-Kontos, der DeepServices und der DeepCloud mobile Apps gelten.
12. Er ist für den Support seiner Kunden durch Integration der DeepServices verantwortlich. Er vereinbart mit seinen Kunden oder holt ihre Einwilligung ein, dass er DeepService Supportfälle an DeepCloud übermitteln kann, andernfalls der Kunde seine Supportanfrage direkt an DeepCloud übersenden soll. DeepCloud übernimmt keinerlei Support im Hinblick auf die Software des LPs.

III. Integration «DeepSign»

1. DeepCloud bietet mit DeepSign das elektronische Signieren und Siegeln von Dokumenten an, wofür sie Verträge mit Anbietern von Zertifizierungs- und Vertrauensdiensten (**AZuV**) geschlossen hat. Durch die Integration von DeepSign in seine Software kann der LP die Nutzung von elektronischen Signaturen (fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen) und Zeitstempeln (einfache elektronische Signaturen) nach ZertES und eIDAS-VO ermöglichen (ohne Hash-Signing und Siegel; hierfür gelten gesonderte AGB).
2. Seine Software bietet bei Integration in allen Stadien des Signaturprozesses die von DeepCloud angebotenen Spezifikationen und Funktionen dieser elektronischen Signaturen an.
3. Der LP akzeptiert, sofern er bei Integration von DeepSign Leistungen erbringt (wie Auswahl der Signaturart nach dem jeweiligen Recht, Erfassung der signierenden Person), die als Teil von DeepSign für die Dienste der AZuV relevant sind, dass ebenfalls deren Bestimmungen gelten (siehe https://www.swisscom.ch/de/business/enterprise/angebot/security/digital_certificate_service.html).
4. Nach Integration kann der Kunde das Signieren für Personen (**Signierende**) nutzen, wobei er und Signierende vorgängig die einschlägigen Vertragsbestimmungen von DeepCloud sowie den AZuV akzeptieren müssen.
5. Die Software bietet dem Kunden eine von DeepCloud gleichwertige Benutzerverwaltung, damit der Kunde Benutzer und Berechtigungen für Signaturen verwalten und festlegen kann. Benutzer müssen sich vor Nutzung von DeepSign in der Software anmelden (bevorzugt mittels 2FA).
6. Die Software weist auf die Signaturart (EES, FES oder QES) und die jeweilige Rechtsordnung der Signatur (nach ZertES oder eIDAS-VO) bei Auswahl hin. Sie stellt sicher, dass die gewünschte Signaturart nach dem jeweiligen Recht sowie, falls erforderlich, die gewünschte Identifikationsmethode sowie bestehende Funktionalitäten von DeepSign ausgewählt werden können.
7. Sofern die Integration dies vorsieht, erfasst und übermittelt die Software bestimmte Informationen (wie Daten zum Signierenden, die Signaturart, die Rechtsordnung, die Identifikationsmethode, das zu signierende Dokument sowie weitere relevante Informationen je nach Nutzung der DeepSign Funktionalitäten an DeepSign für die Signierung).
8. Die Software protokolliert die Anfrage und damit zusammenhängende Informationen. DeepCloud sowie die AZuV dürfen diese Protokollierungen überprüfen und haben das Recht, die entsprechenden Nachweise herauszuverlangen.
9. In der Software wird eine Übersicht über alle im Signaturprozess befindlichen Dokumente gezeigt, die aus der Software des LPs gestartet wurden.

10. Die Ausstellung elektronischer Signaturen ist ein stark reglementierter Prozess, wobei DeepCloud besondere Prüf- und Kontrollrechte der AZuV erfüllen muss. Da der LP durch die Integration von DeepSign Teil dieses Prozesses wird, akzeptiert er ebenfalls Auditanfragen, die an ihn gestellt werden könnten. Sollten Nichtkonformitäten festgestellt werden, beseitigt er diese oder DeepCloud kann die Nutzung von DeepSign für den LP einstellen.

IV. Nutzungsrechte, Immaterialgüterrechte

1. DeepCloud gewährt dem LP ein beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches und nicht exklusives Recht, die API und die DeepServices bei Integration in seine Software für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu nutzen.
2. Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich auf die jeweils aktuelle Version der API und der DeepServices. Es erstreckt sich auf Updates, Upgrades, Weiterentwicklungen, Patches und neue Releases.
3. Dem LP ist es ohne schriftliche Zustimmung von DeepCloud untersagt, die API oder DeepServices in irgendeiner Form unberechtigten Dritten zugänglich zu machen, zur Verfügung zu stellen, zu vermieten, zur gemeinsamen oder alleinigen Nutzung bereitzustellen, Unterlizenzen dafür zu vergeben, zu übertragen oder sonst zu verwerten. Darüber hinaus ist er nicht berechtigt, die dabei eingesetzte Software für eine andere Nutzung als die hierin gewährte einzusetzen.
4. Der LP darf die Beschränkung des Umfangs seiner durch DeepCloud eingeräumten Rechte nicht durch die Integration eigener Programmbestandteile umgehen.
5. Der LP unterrichtet DeepCloud unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen, die sich auf DeepServices bei Nutzung der API beziehen. Er unternimmt ohne Ermächtigung von DeepCloud keine rechtlichen Schritte und darf von sich aus keine Ansprüche des Dritten ohne Zustimmung von DeepCloud anerkennen. DeepCloud unternimmt alle erforderlichen Verteidigungsmassnahmen, wie die Abwehr von Ansprüchen Dritter, auf eigene Kosten, soweit sie nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des LP oder seiner Kunden (z.B. bei einer vertragswidrigen Nutzung der DeepServices oder der API) beruhen. In einem solchen Fall stellt der LP DeepCloud von jeglichen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.
6. Sämtliche Immaterialgüter von DeepCloud sind urheberrechtlich geschützt und alle Rechte liegen bei DeepCloud oder den genannten Rechteinhabern. Dazu gehören die DeepServices, DeepCloud API, Auswertungen, Daten, Inhalte, Texte, Bilder, Fotos, Videos, Logos, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial, Software einschliesslich dazugehöriger Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen, Websites sowie ähnliche Ergebnisse.
7. Soweit bei Erbringung ihrer Leistungen schutzfähige Immaterialgüter entstehen, stehen alle Rechte an diesen, insbesondere das Urheberrecht, Rechte an Arbeitsergebnissen, Erfindungen und technische Schutzrechte, ausschliesslich DeepCloud zu, selbst wenn solche Immaterialgüter durch Vorgaben oder die Unterstützung des LP entstanden sein sollten.
8. DeepCloud ist berechtigt, bei Erbringung ihrer Leistungen entwickeltes bzw. verwandtes technisches oder wirtschaftliches Know-how sowie sonstige Immaterialgüter auch für andere LPs oder Kunden zu verwenden; dies gilt insbesondere für Software.
9. Für jede weitergehende Nutzung jeglicher Immaterialgüter ist die schriftliche Einwilligung der Rechteinhaber im Voraus einzuholen. Eine Einwilligung kann jederzeit ohne besonderes Formerfordernis widerrufen werden.
10. Nach Genehmigung durch DeepCloud wird die Integration der DeepServices in die Software des LP bekanntgegeben. Der LP verpflichtet sich zu ihrer Kennzeichnung in seiner Software durch Verwendung der DeepCloud Logos. Die Parteien räumen sich gegenseitig ein beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches und nicht exklusives Recht ein, ihre jeweiligen Marken, Logo und sonstige Zeichen mit Bezug zu dieser Integration ohne Vergütungsanspruch für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu verwenden.

V. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der LP hält die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts ein und verpflichtet seine Mitarbeitenden und beigezogene Dritte ebenfalls darauf (inkl. Vertraulichkeit). Diese Pflicht überdauert ebenfalls die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
2. Der LP prüft, ob die Zugriffsmöglichkeiten auf die DeepServices und der Informationsaustausch über die API seinen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sorgt für einen geeigneten Schutz von Daten. Er ergreift alle nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die API, die DeepServices und den dadurch ermöglichten Zugriff auf Daten der Kunden vor ungewollter Preisgabe, unbefugtem Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Er ergreift die Massnahmen, damit die DeepServices über seine Software sicher, vertrags- und gesetzeskonform genutzt werden können.
3. DeepCloud nimmt keine Sicherheitsprüfung der Software des LP vor, sondern lediglich die Prüfung der API Anbindung an seine Software.
4. Die Software verhindert, dass die DeepServices manipuliert werden (z.B. Erzwingen einer Signatur auf ein anderes Dokument als vom Benutzer zum Signieren freigegeben) oder unberechtigte Benutzer Zugriff haben. Der LP kann sein Schutzkonzept diesbezüglich auf Anfrage von DeepCloud nachweisen.
5. Der LP informiert DeepCloud unverzüglich, soweit die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Er legt seine getroffenen Massnahmen offen, sofern von DeepCloud, den AZuV oder von anderen Prüfungsberechtigten verlangt und passt seine Software oder Massnahmen an neue Vorgaben binnen der vorgegebenen Fristen an.
6. Der LP gibt alle ihm von Kunden oder Betroffenen gemeldeten Sicherheitsvorfälle, Kompromittierungen von Schutzmechanismen oder sonstige sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten bei Nutzung der DeepServices unverzüglich an DeepCloud weiter, so dass sie ihre Meldepflicht bewerten und Massnahmen gegen drohenden Schaden ergreifen kann.
7. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie mit der Vertragsbeziehung oder über Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, diese Informationen Dritten (inkl. Hilfspersonen, Gehilfen) nur sofern und so weit zugänglich zu machen, wie es vertraglich den Parteien erlaubt ist, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund behördlicher/richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird.
8. Sollten im Auftrag von DeepCloud durch den LP Personendaten zur Erbringung der DeepServices verarbeitet werden, wird hierfür die [Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung](#) von DeepCloud mit dem LP geschlossen, die integrierter Bestandteil dieser AGB ist.

VI. Gewährleistung, Verfügbarkeit

1. DeepCloud bietet dem LP eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Dienste gemäss diesen AGB. Die Herbeiführung einer erfolgreichen Anbindung oder Integration der DeepServices in die Software des LP ist hingegen nicht garantiert.
2. Die eingeräumten Nutzungsrechte bestehen an der API wie sie zur Verfügung gestellt wird. Eine Gewährleistung für die Nutzung der API wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

3. DeepCloud bemüht sich nach besten Kräften, die DeepServices ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt aber keine Gewähr für ihre ständige Verfügbarkeit, insbesondere nicht von Leistungen von AZuV, von denen sie abhängig ist. Sie kann die Verfügbarkeit vorübergehend beschränken, insbesondere wegen Kapazitätsgrenzen, der Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Wartungs-, Verbesserungs- oder Instandsetzungsmassnahmen.
4. Der LP führt seine Dienste getreu und sorgfältig aus. Er gewährleistet, dass seine Anbindung an die API und die Integration der DeepServices keine Schutzrechte Dritter verletzen und frei von Mängeln sind, insbesondere dass allfällig in seiner Software verarbeitete und an DeepCloud zu übermittelnden Informationen wie vom Kunden angefordert, vollständig, zeitnah, fehlerfrei und richtig sind, damit die DeepServices ordnungsgemäss ausgeführt werden können.
5. Er prüft regelmässig seine API Nutzung und Integration und behebt unverzüglich bestehende Mängel, insbesondere bevor Signaturen fehlerhaft erteilt werden könnten.
6. Der LP ist für Beeinträchtigungen oder Fehlfunktionen der DeepServices (wie nachlassende Performance etc.), verursacht durch seine Integration in seine Software, verantwortlich, beseitigt diese auf seine Kosten und stellt DeepCloud von allfälligen, an sie gestellte Ansprüche frei.

VII. Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der LP haftet, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wird DeepCloud oder ein AZuV erfolgreich für einen Schaden belangt, den jemand erleidet, da er sich auf ein gültiges Zertifikat (für Signaturen, Siegel oder Zeitstempel) verlassen hat, und stellt sich heraus, dass der Schaden auf Pflichtverletzungen des LP zurückzuführen ist, entschädigt der LP DeepCloud sowie den AZuV hierfür ohne Haftungsbegrenzung (weil sich diese von Gesetzes wegen ihre Haftung in diesem Punkt nicht beschränken können), sofern sie diesen Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig selbst verursacht haben. Diese Schäden sowie Schäden aufgrund von Datenschutz- und Geheimhaltungsverletzungen gelten als direkte Schäden.
3. Der LP hält DeepCloud vollumfänglich schadlos, bei gegen DeepCloud oder gegen die AZuV geltend gemachten Ansprüchen, die auf einer Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen (wie der Nichteinhaltung vereinbarten Funktionen und Spezifikationen der Applikation) durch den LP beruhen, die bei Nutzung der DeepCloud API mit seiner Applikation beim Angebot von DeepSign auftreten, insbesondere für Schäden, für die DeepCloud oder die AZuV Dritten gegenüber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach eIDAS-VO oder ZertES haften.
4. DeepCloud haftet nach den zwingend gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten ist ihre Haftung gegenüber dem LP ausgeschlossen. Dies gilt für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.

VIII. Vertragslaufzeit

1. Das Vertragsverhältnis unter Geltung dieser AGB beginnt mit ihrer Akzeptanz, spätestens bei Nutzung der API und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit entschädigungslos von einer der Parteien schriftlich oder mit elektronischer Unterschrift (wobei die einfache elektronische Signatur genügt) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. DeepCloud behält sich die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung vor, wenn zwischen den Parteien vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen durch den LP trotz Abmahnung verletzt oder nicht eingehalten werden.
3. Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien vorbehalten.
4. Bei einer Kündigung hat der LP die Integration der DeepServices in seiner Software sowie die Nutzung der API einzustellen und die Kennzeichnung der Integration zu entfernen. Er vernichtet den erhaltenen API-Key.
5. DeepCloud darf den Zugang des LPs zur API oder den Informationsaustausch, soweit möglich nach vorgängiger Konsultation des LP, einschränken, aussetzen oder beenden, wenn sie in guten Treuen der Ansicht ist oder einen begründeten Verdacht hat, dass Sicherheitsrisiken, ein Verstoß gegen den Vertrag oder gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegen.
6. Möchte DeepCloud die API oder bestimmte Aspekte der API oder der DeepServices ganz oder in wesentlichen Teilen einstellen (z.B. End-of-Life einer Funktionalität, regulatorische Gründe), aussetzen oder wesentlich einschränken, ist sie hierzu berechtigt. Sie wird dies dem LP angemessen im Voraus ankündigen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
7. Der LP meldet DeepCloud unverzüglich die Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit sowie eine gegen ihn gerichtete Konkursandrohung, die erfolgte Konkurseröffnung oder ähnliche Ereignisse nach Insolvenzrecht.

IX. Schlussbestimmungen

1. Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen mit dem LP über den Gegenstand des Vertragsverhältnisses.
2. DeepCloud kann diese AGB sowie ihre Leistungen und Prozesse an geänderte Verhältnisse anpassen, sofern dies einem schützenswerten Interesse entspricht (z.B. neue gesetzliche und regulatorische Vorgaben, technische Standards, Technologien, Anordnungen der AZuV oder der Aufsichtsstellen, neue Nutzungsmöglichkeiten, Geschäftsmodelle und Preise). Diese werden dem LP mit angemessener Frist vor Änderung per E-Mail, schriftlich oder auf andere Weise bekannt gegeben. Sofern es sich um objektiv wesentliche Anpassungen handelt, steht dem LP ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den geplanten Änderungstermin zu, welches er binnen 10 Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung ausüben muss.
3. Technische Änderungen der DeepCloud API werden dem LP vorab bekannt gegeben, die zeitnah umzusetzen sind. Bei einem hohen IT-Risiko oder einer direkten Anordnung seitens der AZuV sind entsprechende Anpassungen beim LP unverzüglich umzusetzen oder die Nutzung der API einzustellen.
4. Anpassungen und Änderungen gelten mit der weiteren Nutzung der API ab dem Änderungstermin als genehmigt.
5. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des LPs sind wegbedungen.
6. DeepCloud kann ihre Rechte und Pflichten mit befreiender Wirkung jederzeit an qualifizierte Dritte abtreten oder übertragen. Sie wird den LP vorgängig darüber informieren.
7. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Vertragslücke.
8. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist die Stadt St. Gallen. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.
9. Diese AGB liegen in unterschiedlichen Sprachen vor. Bei Abweichungen oder Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgeblich.